



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82318
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 1771-1/03

Wien, 16. September 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003 und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 geändert werden (Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht - RBGW);
Begutachtung;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Zu dem im Betreff zitierten Gesetzentwurf wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

zu Art. 5, Änderung des Militärbefugnisgesetzes (MBG):

Die Novellierung der Funktionsdauer und der Betrauungsvoraussetzungen des Rechtsschutzbeauftragten im § 57 sollte zum Anlass genommen werden, die verfassungswidrige einfachgesetzliche Weisungsfreistellung des Rechtsschutzbeauftragten im § 57 Abs. 3 erster Satz zu sanieren.

Zufolge Art. 20 Abs. 1 B-VG erfolgt die staatliche Verwaltungstätigkeit prinzipiell weisungsgebunden, und zwar in Unterordnung unter die obersten Organe der Vollziehung. Alle Verwaltungsbehörden, die keine obersten Organe im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, unterstehen der Leitung und der Weisung der zuständigen obersten Organe des Bundes und der Länder (VfSlg. 4.648/1964). Ausnahmen davon können nur verfassungsgesetzlich getroffen werden.

Die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten im Militärbefugnisgesetz ist im Bereich der Hoheitsverwaltung angesiedelt. Die Zulässigkeit der Ausnahme vom verfassungsgesetzlich angeordneten Weisungszusammenhang zum zuständigen Bundesminister ist weder aus dem Bundes-Verfassungsgesetz noch aus sonst irgendeiner Verfassungsbestimmung erkenntlich. Nach dem Stufenbau der Rechtsordnung kann der Verfassungsbestimmung des Art. 20 Abs. 1 B-VG durch einfaches Bundesgesetz auch nicht derogiert werden. § 57 Abs. 3 erster Satz steht daher in Widerspruch zur höherrangigen Norm des Art. 20. Abs. 1 B-VG.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor: